

Turn- und Sportverein Wietzen e. V

Satzung

Stand: Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaften des TSV Wietzen e.V.
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 7 Beiträge
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Ordentliche Mitgliederversammlung
- §10 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- §11 Einberufung der Mitgliederversammlungen
- §12 Niederschrift über Mitgliederversammlungen
- §13 Abstimmungsregelung und Wahlen
- §14 Der geschäftsführende Vorstand
- §15 Der erweiterte Vorstand
- §16 Ausschüsse
- §17 Datenschutz
- §18 Satzungsänderung
- §19 Verwendung der Mittel
- §20 Auflösung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Wietzen e.V." und hat seinen Sitz in Wietzen, Kreis Nienburg/Weser.

Der Verein ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Nienburg/Weser eingetragen.

Abkürzung für Turn- und Sportverein = T S V

§ 2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche einschließlich des Freizeit- und Breitensports.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaften des TSV Wietzen e.V.

Der TSV Wietzen e.V. ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und für die unterhaltenen Sparten Mitglied der jeweils zuständigen Fachverbände.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Eintrittserklärung beantragt. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller mitgeteilt, bei Ablehnung in schriftlicher Form mit Begründung. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluss,
- c) durch Tod.

Der nur zum Ende eines Geschäftsjahres mögliche Austritt muss schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Diese Entscheidung wird dem Auszuschließenden mit Begründung und Angabe des Endes der Mitgliedschaft in schriftlicher Form mitgeteilt.

§ 7

Beiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Über die Höhe und Fälligkeit beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand

Jedes für den Verein übernommene Amt ist ein Ehrenamt.

§ 9

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich im 1. Quartal. stattzufinden. Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann an der ordentlichen Mitgliederversammlung teilnehmen. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) Beiträge
- b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
- c) Satzungsänderungen.

Ferner wählt die ordentliche Mitgliederversammlung

- a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes §14 a) bis g),
- b) die im § 15 unter a) aufgeführten Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

Die Wahl der Mitglieder der im § 15 unter b) aufgeführten Mitglieder des erweiterten Vorstandes wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt. Ehrenmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes ernannt. Einen Antrag, der der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden soll, kann jedes Mitglied stellen, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat. Der Antrag ist spätestens eine Woche vor der Versammlung in schriftlicher Form beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Über die Behandlung von später eingehenden Anträgen entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn ein dringender Grund vorliegt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen. Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist zur Teilnahme berechtigt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Vereins.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlungen

Alle Mitgliederversammlungen werden durch den 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Bekanntgabe im Aushangkasten des Vereins zu erfolgen. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben.

§ 12

Niederschrift über Mitgliederversammlungen

Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter (1. oder 2. Vorsitzender) und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 13

Abstimmungsregelung und Wahlen

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Alle Wahlen und Abstimmungen können offen durchgeführt werden. Auf Antrag von 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten muss eine Wahl geheim und schriftlich erfolgen. Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an und besteht Stimmgleichheit um die Wahlentscheidung, dann entscheidet eine sofort folgende Stichwahl zwischen diesen Bewerbern. Bei jeder erneuten Stimmgleichheit um die Wahlentscheidung erfolgt stets eine weitere Stichwahl bis auf einen der Bewerber eine Mehrheit der Stimmen entfällt.

§ 14

Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Geschäftsführer,
- f) dem 1. Jugendleiter
- g) dem 2. Jugendleiter

Die unter a) bis g) aufgeführte Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt. Fällt eines unter a) bis g) aufgeführtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlperiode für dauernd aus, können die verbleibenden Mitglieder den Posten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende, gemeinsam handelnd mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 15

Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand (§ 14) und:

- a) 1. dem Pressewart,
2. dem Sozialwart,
3. dem Hauptkassierer,

- b) den Spartenleitern,

Die unter a) genannten Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unter b) genannten Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von den Mitgliedern der zuständigen Sparte für die Dauer von zwei Jahren gewählt und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt. Wiederwahl ist in allen Fällen unbegrenzt möglich. Jedes unter a) u. b) genannte Mitglied des erweiterten Vorstandes bleibt bis zur Wiederwahl bzw. zur Neubesetzung seines Postens im Amt. Fällt eines der unter a) genannten Mitglieder des erweiterten Vorstandes während der Wahlperiode für dauernd aus, kann der geschäftsführende Vorstand den Posten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen. Fällt eines der unter b) genannten Mitglieder des erweiterten Vorstandes während der Wahlperiode für dauernd aus, sollte von den Mitgliedern der zuständigen Sparte innerhalb von vier Wochen eine Wiederbesetzung des Postens stattgefunden haben. Der Wahlausgang ist dem geschäftsführenden Vorstand sofort mitzuteilen. Bis zur Wiederbesetzung kann der geschäftsführende Vorstand den Posten kommissarisch besetzen.

§ 16

Ausschüsse

Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 17

Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins und allen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 18

Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 19

Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Vergütung barer Auslagen kann erfolgen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat dieses zu beschließen. Bei Bedarf können weitere Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 20

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wietzen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.